

*Satzung
zur Änderung der
Erschließungsbeitragssatzung*

Aufgrund des Art. § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Langenneufnach in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 20.6.1995 folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a - Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Die Ablösung des Erschließungsbeitrages ist möglich. Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten. Für die Verteilung gilt § 5 der Satzung.**
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.

Langenneufnach, den 21.6.1995

Gemeinde Langenneufnach

Böck - 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 20.6.1995

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im "Stauden-Blättle" vom 20.7.1995

Inkrafttreten am **28.7.1995**